



Zur Information des Einwohnerrats

**Verordnung zum Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund
(Parkierungsverordnung)**

Vom

Entwurf 09.01.2008

Gestützt auf § 6 des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund, erlässt der Gemeinderat Wohlen folgende

Verordnung

§ 1 Meldepflicht Dauerparkierung

¹ Der Fahrzeugbenützer hat innert Monatsfrist das Abstellen eines Fahrzeuges auf öffentlichem Grund oder den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden.

² Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalls der Gebührenpflicht erbracht ist.

§ 2 Neuzuzüger / Information

Neuzuzüger werden von den Vorschriften bezüglich Dauerparkieren durch die Gemeindeverwaltung informiert. Sie geben bei der Anmeldung Auskunft darüber, ob und wie viele Fahrzeuge regelmässig dauernd auf öffentlichem Grund abgestellt werden und wie viel privater Parkraum ihnen zur Verfügung steht.

§ 3 Ausschluss / Abtransport

¹ Das Abstellen von nicht immatrikulierten und/oder ausgedienten Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist verboten.

² Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können durch die Polizei auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters oder Besitzers entfernt werden.

§ 4 Parkkartentypen

Dauerparkkarten

¹ Dauerparkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern innerhalb einer zugewiesenen Parkierungsanlage.

Tageskarten

² Vertreter, reisende Kaufleute, Lieferanten, Handwerker etc. können Tages- und Mehrfachtageskarten beziehen. Diese berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren innerhalb einer zugewiesenen Parkierungsanlage.

Öffentliche Dienste

³ Personen und Betriebe oder gemeinnützige Institutionen, welche regelmässig öffentliche Aufgaben wahrnehmen und ihre Dienst- oder Privatfahrzeuge zu Gunsten oder im Auftrag der Gemeinde Wohlen zur Verfügung stellen, sind zum Bezug einer gebührenfreien Parkkarte berechtigt. Diese Karte berechtigt zum gebührenfreien Parkieren in Ausübung des Dienstes.

§ 5 Verschiedene Bestimmungen zu den Parkkarten

¹Zuständigkeit

Zuständig für die Ausstellung von Parkkarten ist die Regionalpolizei Wohlen.

²Nur eingelöste Fahrzeuge

Parkkarten werden nur für gültig eingelöste Fahrzeuge ausgestellt und können mit Auflagen verbunden werden.

³Verweigerung

Die Ausstellung einer Parkkarte kann in begründeten Fällen verweigert werden.

⁴Nicht übertragbar

Die Parkkarte ist fahrzeug- und kontrollschildbezogen und nicht übertragbar. Sie muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges angebracht werden.

⁵Vorschriften beachten

Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht der Beachtung von übergeordneten Rechtsbestimmungen oder zeitlich begrenzter Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen (z.B. Baustellen, Umleitungen etc).

⁶Anwohnerbevorzugung

Übersteigt die Anzahl der angeforderten Parkkarten die Parkierungsmöglichkeiten, haben bei der Zuteilung der Parkkarten die Anwohner gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang.

⁷Gültigkeitsdauer

Parkkarten für Dauerparkierung werden in der Regel für die Dauer von 6 oder 12 Monaten ausgestellt. In begründeten Fällen kann eine Parkkarte für kürzere Dauer erteilt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Tages- und Mehrfachtageskarten.

⁸Missbrauch/Entzug

Wurde eine Parkkarte mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird sie entzogen. Der Entzug der Parkkarte ergibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

⁹Nachzahlung

Wer eine Parkkarte benötigt, dies jedoch nicht meldet, muss die geschuldeten Gebühren nachzahlen.

§ 6 Gebührentarif

Der vom Gemeinderat festgelegte Gebührentarif befindet sich auf dem Tarifblatt im Anhang zu dieser Verordnung.

§ 7 Rückerstattungen

¹ Werden Parkkarten vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer zurückgegeben, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühr.

² Es werden nur ganze Monate berücksichtigt. Eine Rückerstattung erfolgt ausschliesslich gegen Rückgabe der entsprechenden Parkkarte.

§ 8 Goldene Parkuhr

¹ Die Gemeinde Wohlen richtet eine Einzelparkuhr ein, deren Jahreseinnahmen einer gemeinnützigen oder karitativen Institution zufließen.

² Der Gemeinderat bestimmt den oder die Empfänger/-in.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den..... in Kraft. Sie ersetzt alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse des Gemeinderats.

Wohlen.....

Gemeinderat Wohlen

Walter Dubler, Gemeindeammann

Peter Hartmann, Gemeindeschreiber